

## Ersatz der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für Arbeitnehmer

Unter welchen Voraussetzungen Lohnsteuerfreiheit bzw. ein steuerpflichtiger Sachbezug vorliegt

### Steuerfreies Jobticket

Trägt der Arbeitgeber in voller Höhe oder nur zum Teil die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, so ist dieses sogenannte Jobticket unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Es muss eine Streckenkarte sein, die nur zur Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte berechtigt. Nur wenn es keine entsprechende Streckenkarte gibt (wie z.B. innerhalb Wiens) oder die Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht, darf es eine Netzkarte sein (z.B. Jahreskarte, Monatskarte).
- Der Arbeitgeber muss die Kosten des Fahrausweises direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlen. Ein Ersatz der Kosten, ausbezahlt an den Mitarbeiter, wäre steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Die Rechnung muss auf den Namen des Arbeitgebers lauten und den Namen des Mitarbeiters beinhalten.
- Es darf sich um keine Gehaltsumwandlung handeln (z.B. Jobticket wird anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder anstatt einer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung zur Verfügung gestellt)

### Einzelfahrscheine für Dienstreisen

Werden für Dienstreisen Einzelfahrscheine überlassen, stellen diese keinen Sachbezug dar.

### Netzkarten für Dienstreisen

Wird eine Netzkarte für Dienstreisen, die der Dienstnehmer auch für Privatfahrten verwenden kann, zur Verfügung gestellt, ist grundsätzlich der gesamte Wert der Netzkarte als Sachbezug anzusetzen, außer es sind die strengen Kriterien für ein Jobticket gegeben (siehe oben).

Nur wenn dem Dienstnehmer die private Nutzung dieser Netzkarte verboten und dieses Verbot entsprechend kontrolliert wird, ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Netzkarte nur für dienstliche Fahrten ausgefolgt und anschließend wieder im Betrieb nachweislich hinterlegt wird.

### Netzkarten für Dienstfahrten im innerstädtischen Bereich

Wenn für innerstädtische Verkehrsmittel, bei denen die Einzelfahrten immer den gleichen Preis ausmachen, für dienstliche Zwecke eine Netzkarte zur Verfügung gestellt wird, die auch privat benutzt werden darf, ist nur dann kein steuerpflichtiger Sachbezug anzusetzen, wenn zumindest 25 Dienstfahrten pro Kalendermonat im Jahresdurchschnitt nachgewiesen werden. Der Grund liegt darin, dass bei zumindest 25 Dienstfahrten der Wert der Netzkarte abgedeckt und damit die private Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.

Diese Regelung kann aber nur auf den innerstädtischen Bereich angewandt werden. Auf die Bereitstellung einer Jahresnetzkarte der ÖBB (z.B. Österreichcard) ist dies nicht möglich. Wenn der Arbeitgeber also eine

Österreichcard für dienstliche Zwecke mit Erlaubnis zur Privatnutzung zur Verfügung stellt, ist dies immer steuerpflichtig. Als Sachbezug ist jener Wert anzusetzen, den jeder private Konsument für die Netzkarte zu zahlen hat. Dafür kann aber der Dienstnehmer für die beruflichen Fahrten Werbungskosten geltend machen, die je nach Anzahl der dafür zurückgelegten Fahrten mit den Kosten zum jeweils günstigsten Tarif (Einfahrscheine, Wochen-, Monatskarte), maximal bis zur Höhe des steuerpflichtigen Sachbezugs bewertet werden.

## Ersatz der Kosten der ÖBB-Vorteilscard

Werden die Kosten der (privaten) ÖBB-Vorteilscard zur Verwendung für Dienstreisen ersetzt, ist dies dann nicht steuerbar, wenn durch die Verwendung der Vorteilscard insgesamt geringere Fahrtkosten für Dienstreisen anfallen, als dies bei Verwendung der so genannten Business-Card der Fall wäre. Die private Nutzung der Vorteilscard führt in diesem Fall zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis und es ist daher kein Sachbezug anzusetzen.

---

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

7.8.2014

---